



	für reine Superphosphate		für Ammonium- Superphosphat nach Gefüllers Wahl
	16 % und da- über	14 bis 15,00 %	
Pommern . . .	24 $\frac{1}{4}$	25 $\frac{3}{4}$	7,20
Westpreußen . . .	25 $\frac{1}{4}$	26 $\frac{3}{4}$	7,30
Brandenburg Ost.	25 $\frac{1}{4}$	26 $\frac{3}{4}$	7,30
Ostpreußen . . .	25 $\frac{1}{4}$	27	7,30
Schlesien, Posen .	26 $\frac{1}{4}$	27 $\frac{3}{4}$	7,35
Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland . . .	26 $\frac{1}{4}$	27 $\frac{3}{4}$	7,40

Basis waggonfrei Stettin.  
Basis waggonfrei Danzig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl.  
frachtfrei Vollbahnhofstation.  
Basis waggonfrei Königsberg oder Memel nach Verkäufers Wahl.  
frachtfrei Vollbahnhofstation.

frachtfrei Vollbahnhofstation.

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10 000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphatkäufe in reinen Superphosphaten, resp. für 50 kg in Ammonium-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10 000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Werkräumen mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käfersäcken nach Vereinbarung. Die Probennahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsstellstellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurück gewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehaltes statt, unter Verzüglichung der Latitudebestimmungen.

Die Fabriken in Süddeutschland haben die Erklärung abgegeben, daß der Verkauf von Superphosphaten und Ammonium-Superphosphaten in ihrem Gebiet auf der gleichen Grundlage auch bezüglich der Preise erfolgen soll.

Der Verkauf zu Preisen über den festgesetzten Verbraucherpreisen zieht für den Wiederverkäufer den Verlust des Anspruches auf weitere Belieferung nach sich und verpflichtet den Lieferanten, die Weiterlieferung einzustellen. Die Durchführung dieser Anordnung unterliegt der Kontrolle des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Berlin, den 7. Mai 1915.

Betr.: Ankauf grüner Bapfen für die Samenkengenfalt Gammelsbach im Rj. 1914.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien und Markvorstände des Kreises.

Nach der vom Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, gefertigten Zusammenstellung der Holzzammlieferungen für die Kommunalverwaltungen im Wirtschaftsjahr 1914 sind die nachstehenden Beiträge alsbald an die zuständige Kassestelle zu bezahlen.

#### Zusammenstellung

des Erfolges wegen der Holzzammlieferungen aus der fiskalischen Samenkengenfalt Gammelsbach für die Kommunalverwaltungen im Wirtschaftsjahr 1914. Rechnungsjahr 1914.

1. Gemeinde Nöbchin an die Oberförsterei Bingenheim 1 Mgr. Fichten = 6 M.
2. Gemeinde Steinheim an die Oberförsterei Bingenheim 1 Mgr. Fichten = 6 M.
3. Gemeinde Lang-Göns an die Oberförsterei Buggach 2 Mgr. Fichten 12 M. und 1 Mgr. Kiefern 25 M. = 37 M.
4. Mark Bellersheim an die Oberförsterei Friedberg 1 Mgr. Fichten = 6 M.
5. Mark Bettenhausen an die Oberförsterei Friedberg 1 Mgr. Fichten = 6 M.
6. Mark Münzenheim an die Oberförsterei Friedberg 1 Mgr. Fichten = 6 M.
7. Gemeinde Aiten-Buseck an die Oberförsterei Gießen 1 Mgr. Fichten = 6 M.
8. Gemeinde Aunerod an die Oberförsterei Gießen 0,5 Mgr. Fichten 3 M. und 0,5 Mgr. Kiefern 12,50 M. = 15,50 M.
9. Gemeinde Gießen an die Oberförsterei Gießen 3 Mgr. Fichten = 18 M.
10. Gemeinde Döllar an die Oberförsterei Gießen 0,5 Mgr. Fichten = 3 M.
11. Gemeinde Rödgen an die Oberförsterei Gießen 0,5 Mgr. Fichten = 3 M.
12. Gemeinde Rittershausen an die Oberförsterei Gießen 0,5 Mgr. Fichten = 3 M.

13. Gemeinde Wiesec an die Oberförsterei Gießen 1 Mgr. Fichten 6 M. und 0,5 Mgr. Kiefern 12,50 = 18,50 M.
14. Gemeinde Bersrod an die Oberförsterei Grünberg 0,5 Mgr. Fichten = 3 M.
15. Gemeinde Hattenrod an die Oberförsterei Grünberg 0,5 Mgr. Fichten = 3 M.
16. Gemeinde Reiskirchen an die Oberförsterei Grünberg 1,5 Mgr. Fichten = 9 M.
17. Gemeinde Rüddingshausen an die Oberförsterei Homberg 1 Mgr. Fichten = 6 M.
18. Gemeinde Lauter an die Oberförsterei Laubach 0,5 Mgr. Fichten = 3 M.
19. Gemeinde Münster an die Oberförsterei Laubach 1 Mgr. Fichten = 6 M.
20. Gemeinde Nonnenroth an die Oberförsterei Laubach 2 Mgr. Fichten = 12 M.
21. Gemeinde Röthges an die Oberförsterei Laubach 1 Mgr. Fichten = 6 M.
22. Gemeinde Bilsingen an die Oberförsterei Laubach 3 Mgr. Fichten = 18 M.
23. Gemeinde Ettingshausen an die Oberförsterei Lich 2 Mgr. Fichten = 12 M.
24. Gemeinde Hungen an die Oberförsterei Lich 2 Mgr. Fichten 12 M. und 1 Mgr. Kiefern 25 M. = 37 M.
25. Gemeinde Langsdorf an die Oberförsterei Lich 2 Mgr. Fichten = 12 M.
26. Gemeinde Lich an die Oberförsterei Lich 3 Mgr. Fichten = 18 M.
27. Gemeinde Niederbessingen an die Oberförsterei Lich 1 Mgr. Fichten = 6 M.
28. Gemeinde Oberbessingen an die Oberförsterei Lich 0,5 Mgr. Fichten = 3 M.
29. Gemeinde Grünberg an die Oberförsterei Nieder-Ohmen 4 Mgr. Fichten 24 M. und 2 Mgr. Kiefern 50 M. = 74 M.
30. Gemeinde Albach an die Oberförsterei Schifferberg 1 Mgr. Fichten = 6 M.
31. Gemeinde Großens-Ötzen an die Oberförsterei Schifferberg 1 Mgr. Fichten 6 M. und 4 Mgr. Kiefern 100 M. = 106 M.
32. Gemeinde Leibgestern an die Oberförsterei Schifferberg 1 Mgr. Fichten 6 M. und 2 Mgr. Kiefern 50 M. = 56 M.
33. Gemeinde Steinbach an die Oberförsterei Schifferberg 1 Mgr. Fichten = 6 M.
34. Mark Grüningen-Dorf-Güll an die Oberförsterei Schifferberg 1 Mgr. Fichten = 6 M.
35. Gemeinde Alendorf a. Lda. an die Oberförsterei Treis a. Lda. 1 Mgr. Fichten 6 M. und 1 Mgr. Kiefern 25 M. = 31 M.
36. Gemeinde Mertenhausen an die Oberförsterei Treis a. Lda. 0,25 Mgr. Fichten = 1,50 M.
37. Gemeinde Beuern an die Oberförsterei Treis a. Lda. 1 Mgr. Fichten = 6 M.
38. Gemeinde Daubringen an die Oberförsterei Treis a. Lda. 0,25 Mgr. Fichten 1,50 M. und 1 Mgr. Kiefern 25 M. = 26,50 M.
39. Gemeinde Geilshausen an die Oberförsterei Treis a. Lda. 1 Mgr. Fichten 6 M. und 5 Mgr. Kiefern 125 M. = 181 M.
40. Gemeinde Vondorf an die Oberförsterei Treis a. Lda. 1 Mgr. Fichten = 6 M.
41. Gemeinde Staufenberg an die Oberförsterei Treis a. Lda. 1 Mgr. Fichten 6 M. und 1 Mgr. Kiefern 25 M. = 31 M.
42. Gemeinde Weis a. Lda. an die Oberförsterei Treis a. Lda. 0,5 Mgr. Fichten = 3 M.
43. Gemeinde Mainzlar an die Oberförsterei Treis a. Lda. 0,5 Mgr. Fichten 3 M. und 1 Mgr. Kiefern 25 M. = 28 M.

Sie wollen Ihnen Rednern hier nach Ausgabe-Anweisung erteilen.

Gießen, den 3. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Elektrische Überlandanlage; hier: Beschädigung der Leitungsanlagen.

#### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach einer Mitteilung der Großh. Provinzialdirektion Oberhessen haben sich in letzter Zeit die mutwilligen Beschädigungen an den Ortsneben der Elektrischen Überlandanlage so gehäuft, daß die genannte Behörde gezwungen sein will, hiergegen entschiedenere Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere wurden die Transformatorenstationen, die einen Bestandteil des Ortsnebels bilden, in einer Art und Weise beschädigt, die es zweifeln macht, daß von Seiten der Gemeindebehörden dem Schutz dieser Anlagen gegen mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen und Zerstörungen wenig oder gar keine Aufmerksamkeit zugewendet wird. Die Nachteile solcher Beschädigungen bestehen nicht nur darin, daß mit erheblichem Geld-, Zeit- und Arbeitsaufwand die Beschädigungsstellen zu suchen sind und hierauf die schadhaften Teile ausgewechselt werden müssen, sondern auch in den verursachten Betriebsstörungen, die dann wieder zu Beschwerden der Gemeinden und der Stromabnehmer Anlaß geben.

Die Großh. Provinzialsdirektion Oberhessen hat bisher von der gegebenen Möglichkeit abgesehen, die Vorschrift in § 5 Abs. 12 des mit den Gemeinden abgeschlossenen Vertrags anzuwenden und die Gemeinden für mutwillig oder fahrlässig angerichtete Schäden haftbar zu machen. Vor nun will sie jedoch, um der Allgemeinheit sowohl, wie den Betrieb der Ueberlandzentrale und die Interessen der Provinz vor Schäden zu bewahren, rücksichtslos hierzu gezwungen sein.

Im öffentlichen Interesse beauftragen wir Sie daher, daß Polizeipersonal anzuweisen, dafür besorgt zu sein, daß nunmehr ausnahmslos den Einrichtungen der Ueberlandanlage der erforderliche Schutz zuteil wird.

Gießen, den 10. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Dechler.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Die Sicherstellung des Haferbedarfs für die Heeresverwaltung.

#### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, bestätigen wir die von Ihnen aufgestellten Verteilungspläne für die zuletzt für die Heeresverwaltung sichergestellten Hafermengen, ebenso wie die von Ihnen an die einzelnen Haferbesitzer erlassenen Auflösungen und beauftragen Sie, dies sofort den Bevölkerungen zu eröffnen.

Über den Zeitpunkt der Lieferung wird Ihnen nach Entstehung der Zentralstelle für die Heeresverpflegung in Berlin unverzüglich sofort Nachricht zugehen.

Gießen, den 8. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Dechler.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Gießen.

Im Einvernehmen mit Großh. Assistenzveterinärarztstelle Grünenberg werden die nachstehend aufgeführten Gemarkungen aus dem Beobachtungsgebiete entlassen:

Albach, Altenendorf a. d. Lümba, Altershausen, Elmach, Daubringen, Garbenteich, Großen-Buseck, Großen-Linden, Hattenrod, Lang-Göns, Leibgöttern, Mainzlar, Oppenrod, Neißkirchen, Trohe und Wiesek.

Gießen, den 10. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Versrod.

Die Seuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Gießen, den 10. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Den Stand der Maul- und Klauenseuche im Kreise Gießen.

Sperrgebiete sind die Gemarkungen Alten-Buseck, Beuren, Burkardsfelden, Steinbach und Treis a. d. Lümba, sowie das Gebiet der Lochermühle in Gemarkung Lang-Göns.

Gießen, den 10. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 31. Mai d. J. als verfeucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Dieburg, Erbach, Gr.-Gerau, Heppenheim, Oßenbach, Gießen, Büdingen, Friedberg, Mainz, Bingen, Oppenheim und Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Konstanz, Waldshut und Reutlingen.

Gießen, den 10. Juni 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Die unterm 11. Mai d. J. angeordnete Sperrre der Wettergasse wird hiermit wieder aufgehoben.

Gießen, den 9. Juni 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Am Sonntag, den 13. I. Mts., von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 14. I. Mts. früh ist die Hirschapotheke geöffnet.

Gießen, den 9. Juni 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

#### Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

21. Woche. Vom 16. bis 22. Mai 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (incl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 30,0 %

Nach Abzug von 12 Ortsfremden 11,08.

Es starben an	Bz.	Erwachse	Rinder	
		wähnene	im 1. Gebens- jahr	vom 2. bis 18. Jahr
Ullerschwäche	2 (1)	2 (1)		
Blutergiftung	1 (1)	—	1 (1)	—
Lungentuberkulose	1	1	—	—
Lungenentzündung	1	—	1	—
anderen Krankheiten der Atmungsorgane	2 (1)	2 (1)	—	—
Krankheiten des Herzens	2 (1)	2 (1)	—	—
Krankheiten der Verdauungsorgane	2 (1)	1	—	1 (1)
Krebs	3 (3)	8 (8)	—	—
anderen Todesursachen	5 (4)	2 (2)	2 (1)	1 (1)
Summa:	19 (12)	18 (8)	4 (2)	2 (2)

U. m.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wieviel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

#### Märkte.

sc. Frankfurt a. M. Viehhof marktbericht vom 10. Juni, Auktions: Rinder 239 (Ochsen 0, Bullen 4, Kühe und Färsen 235), Rälber 870, Schafe 67, Schweine 522.

Tendenz: Gedrückter Handel und Lieferstand. Preise für 100 Pf.

Lebend- Schlachtgewicht.

Rälber	Mt.	Mt.
Beste Mastkälber	78-84	128-140
Mittlere Mast- und beste Saugkälber	72-76	120-127
Geringere Mast- und gute Saugkälber	66-70	110-117
Geringe Saugkälber	60-65	102-110

Schafe	Wiedermastschafe:	Mt.	Mt.
Mastlämmer und Masthammel	52-60	118-00	
Geringere Masthammel und Schafe	48-45	102-106	
Mastlämmer	00-00	00-00	
Mittlere Masthammel, gut genährte junge Schafe und geringere Mastlämmer	00-00	00-00	

Schweine	Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht	125.00-130.00	154.00-158.00
Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht	120.00-125	144.00-150.00	
Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht	125.00-130	154.00-158.00	
150 kg Lebendgewicht	125.00-130	154.00-158.00	
oh. Niederr.-Ingelheim, 10. Juni. Der Zentner Spargel 1. Sorte kostete auf dem heutigen Markt 35-40 Mt., 2. Sorte 12 bis 18 Mt., Rütschen 25-45 Mt., Stachelbeeren 13 bis 16 Mt., Erdbeeren 35-50 Mt.			
oh. Heidesheim, 10. Juni. Bezahlte wurden auf dem heutigen Markt für den Zentner Spargel 1. Sorte 30-35 Mt., 2. Sorte 10-18 Mt., Süßkirschen 35-40 Mt., Erdbeeren 30 bis 35 Mt., Erbsen 00-00 Markt.			

#### Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Juni	Barometer auf 0 15.5	Temperatur der Luft	absolute Feuchtigkeit	relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Groß- Schau- der in Zehn- tage	Wetter
10	744.1	26,2	12,6	50	W	2	9	Bew. Himmel
10	745.3	23,0	14,1	67	W	2	9	
11	747,2	21,4	14,4	76	W	2	2	Sonnenchein

Höchste Temperatur am 9. bis 10. Juni 1915 = + 29,9° C.

Niedrigste 9. 10. 1915 = + 17,4°.

Niederschlag: 0,3 mm.